

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Corinna Rüffer, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/13222 –**

Integrationskurse für Geflüchtete mit Sinnesbeeinträchtigung

Die 2005 eingeführten Integrationskurse sind ein zentrales Element deutscher Integrationspolitik. Sie bestehen aus einem Sprach- und einem Orientierungskurs und unterstützen Schutzsuchende und andere Einwanderinnen und Einwanderer dabei, in Deutschland anzukommen. Der Zugang zu den Integrationskursen ist oftmals jedoch schwierig. Die fragestellende Fraktion fordert, dass Geflüchtete bereits im laufenden Asylverfahren einen Anspruch auf Teilnahme an den Integrationskursen erhalten, da der Spracherwerb Schlüssel zur Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt ist und daher nicht verzögert werden sollte. Derzeit wird jedoch nur Geflüchteten mit einer sog. guten Bleibeperspektive während des Asylverfahrens ein nachrangiger Zugang zu den Integrationskursen eingeräumt. Dies ist aus Sicht der fragestellenden Fraktion der falsche Ansatz.

Schwierig gestaltet sich der Zugang aber auch für Geflüchtete mit Beeinträchtigungen, selbst wenn die Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs besteht. Gehörlose, hörbeeinträchtigte, blinde oder sehbeeinträchtigte Geflüchtete benötigen spezifische Hilfsmittel. Darüber hinaus muss das Lehrpersonal in der Lage sein, Kurse für diesen Personenkreis anzubieten. Auch wenn laut § 13 Absatz 1 der Integrationskursverordnung (IntV) Integrationskurse für spezielle Zielgruppen vorgesehen sind, falls ein besonderer Unterricht oder ein erhöhter Betreuungsaufwand erforderlich ist, warten behinderte Geflüchtete teilweise monatelang auf einen entsprechenden speziellen Kurs. Nach Kenntnis der fragestellenden Fraktion immer wieder auch vergebens, wenn es kein Angebot in ihrer Region gibt.

Dass die entsprechenden Kurse nicht in ausreichendem Maße und entsprechend gezielt angeboten werden liegt auch daran, dass besonders schutzbedürftige Personen und ihre Bedarfe nicht systematisch erfasst werden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11603). Dabei sieht dies die Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (EU-Verfahrensrichtlinie) sogar vor. Eine Behinderung wird teilweise erst nach Monaten festgestellt. Häufig sind ehrenamtliche Helferinnen und Helfer die ersten, mit denen gehörlose Geflüchtete überhaupt kommunizieren können, da in den Unterkünften das Personal nicht gebärdensprachlich kommuniziert und entsprechende Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher nicht eingebunden werden.

Gehörlose und hörbeeinträchtigte Geflüchtete

1. Wie viele Sprachkurse in Deutscher Gebärdensprache (DGS) für Geflüchtete haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 und 2016 und im ersten Halbjahr 2017 stattgefunden (bitte nach Jahren in Verbindung mit Ort und Anzahl der Teilnehmenden aufschlüsseln)?

Der Status „Geflüchteter“ existiert in der Integrationskursgeschäftsstatistik nicht. Ausgewiesen wird die Zielgruppe der Personen mit Fluchthintergrund behelfsweise über die fünf Herkunftsländer mit guter Bleibeperspektive (Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia), deren Staatsangehörige über 90 Prozent der Kursteilnehmer mit Fluchthintergrund stellen.

Aus der genannten Zielgruppe haben im Zeitraum 2015 bis zum ersten Halbjahr 2017 127 Personen einen Integrationskurs für gehörlose oder hörbeeinträchtigte Menschen begonnen. Insgesamt wurden im selbigen Zeitraum 41 Integrationskurse für Gehörlose gestartet. Wie sich die entsprechende Verteilung nach Jahr und Kursort darstellt, ist in den nachfolgenden Tabellen ersichtlich.

Tabelle 1: Begonnene Integrationskurse für gehörlose oder hörbeeinträchtigte Menschen nach Kursort in den Jahren 2015, 2016 und im ersten Halbjahr 2017

		2015	2016	1. Halbjahr 2017	Summe
Baden-Württemberg	Heidelberg	1			1
	Karlsruhe			1	1
	Mannheim			1	1
	Stuttgart	1	1		2
	Baden-Württemberg	2	1	2	5
Bayern	München	1	1	1	3
	Nürnberg	1	2		3
	Bayern	2	3	1	6
Berlin	Berlin	2		2	4
	Berlin	2		2	4
Bremen	Bremen		1	1	2
	Bremen		1	1	2
Hamburg	Hamburg	2	4		6
	Hamburg	2	4		6
Hessen	Frankfurt am Main	1		1	2
	Hessen	1		1	2
Niedersachsen	Braunschweig			1	1
	Niedersachsen			1	1
Nordrhein-Westfalen	Dortmund		1		1
	Duisburg		1		1
	Düsseldorf	2	2		4
	Essen		1		1
	Köln	3	3	1	7
	Nordrhein-Westfalen	5	8	1	14
Sachsen	Leipzig		1		1
	Sachsen		1		1
Summe		14	18	9	41

Tabelle 2: Neue Kursteilnehmer in Integrationskursen mit Staatsangehörigkeit Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia nach Kursort in den Jahren 2015, 2016 und im ersten Halbjahr 2017

		2015	2016	1. Halbjahr 2017	Summe
Baden-Württemberg	Heidelberg	1			1
	Karlsruhe			7	7
	Mannheim			5	5
	Stuttgart	3	4		7
	Baden-Württemberg	4	4	12	20
Bayern	München	1	2	9	12
	Nürnberg		2		2
	Bayern	1	4	9	14
Berlin	Berlin	3		5	8
	Berlin	3		5	8
Bremen	Bremen		7	6	13
	Bremen		7	6	13
Hamburg	Hamburg	5	19		24
	Hamburg	5	19		24
Hessen	Frankfurt am Main		2	6	8
	Hessen		2	6	8
Niedersachsen	Braunschweig			1	1
	Niedersachsen			1	1
Nordrhein-Westfalen	Dortmund		2		2
	Duisburg		1		1
	Düsseldorf	1	5		6
	Essen		9		9
	Köln	2	4	9	15
	Nordrhein-Westfalen	3	21	9	33
Sachsen	Leipzig		6		6
	Sachsen		6		6
Summe		16	63	48	127

2. Wie viele Orientierungskurse in Deutscher Gebärdensprache für gehörlose und/oder hörbeeinträchtigte Geflüchtete haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015, 2016 und im ersten Halbjahr 2017 stattgefunden (bitte nach Jahren in Verbindung mit Ort und Anzahl der Teilnehmenden aufschlüsseln)?

Der Orientierungskurs ist Teil des Integrationskurses, keine eigene Kursart. Es wird daher auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Zu wie vielen Integrationskursen in Lautsprache wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher hinzugezogen?

Spezielle Integrationskurse für Gehörlose werden nicht in Lautsprache, sondern in Gebärdensprache durchgeführt. Ob für einzelne gehörlose Teilnehmer in regulären Integrationskursen Dolmetscher im Einzelfall zugezogen wurden, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

4. Wie viele gehörlose oder hörbeeinträchtigte Personen, die eine Teilnahmeberechtigung für einen entsprechenden Kurs hatten, konnten diesen in den Jahren 2015, 2016 und im ersten Halbjahr 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung nicht wahrnehmen, weil keine Kurse in DGS erreichbar waren (bitte nach Jahren in Verbindung mit Bundesland und Anzahl betroffener Personen aufschlüsseln)?

Erkenntnisse über einen kausalen Zusammenhang zwischen Nichterreichbarkeit von Kursen und Nichtwahrnehmung einer Teilnahmeberechtigung liegen der Bundesregierung nicht vor.

Im Übrigen werden Teilnahmeberechtigungen nicht für einen speziellen Integrationskurs ausgestellt. Daher ist nicht erfassbar, wie viele Berechtigungen an gehörlose oder hörbeeinträchtigte Personen ausgestellt wurden.

5. An welchen Stellen sieht die Bundesregierung Engpässe beim Zugang zu Integrationskursen für gehörlose bzw. hörbeeinträchtigte Geflüchtete?

Die Bundesregierung sieht keine derartigen Engpässe.

6. Ist aus Sicht der Bundesregierung sichergestellt, dass Integrationskurse in Gebärdensprache für gehörlose und/oder hörbeeinträchtigte Geflüchtete flächendeckend angeboten werden?

Das Integrationskurssystem ist nachfrageorientiert ausgestaltet: Zugelassene Träger erhalten je Teilnehmer und Unterrichtseinheit eine Kostenpauschale; es existiert keine Kontingentierung. Entsprechend passen die Träger ihr Angebot der jeweiligen Nachfrage an.

Kurse für gehörlose bzw. gehörbeeinträchtigte Personen werden darüber hinaus gesondert durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert, indem insbesondere etwaige Zusatzkosten übernommen werden, die bei der Durchführung entstehen.

Da der Bedarf an Plätzen speziell für gehörlose bzw. gehörbeeinträchtigte Personen vergleichsweise gering ist, bieten nicht alle Träger an allen Standorten entsprechende Kurse an. Dies führt dazu, dass die Teilnehmer unter Umständen weitere Anfahrtswege hinnehmen müssen und die Kurse nicht in der gleichen Häufigkeit beginnen. Ein bundesweites Angebotsdefizit besteht nicht.

7. Welche Maßnahmen zur Verbesserung des Kursangebotes für gehörlose bzw. hörbeeinträchtigte Geflüchtete plant die Bundesregierung?

Die Bundesregierung wird auch weiterhin Kursträger und Teilnehmende finanziell und beratend unterstützen, wo dies nötig ist, um eine gleichberechtigte Teilhabe sicherzustellen. Die entsprechenden Haushaltsmittel standen und stehen hierzu bereit. Für eine Änderung besteht kein Bedarf.

8. Wie viele und welche Kursträger für die benannten Integrationskurse sind durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugelassen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Ein Integrationskursträger benötigt keine spezielle Zulassung zur Durchführung eines Kurses für gehörlose oder hörbeeinträchtigte Menschen. Die Grundzulassung als Integrationskursträger ist hierfür ausreichend.

Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss über die Integrationskursträger, die in den Jahren 2015, 2016 sowie im ersten Halbjahr 2017 Integrationskurse für Gehörlose durchgeführt haben, sowie ihren Sitz:

Trägername	Träger Standort Bundesland	Träger Standort PLZ	Träger Standort Ort
FAW Fortbildungsakademie der Wirtschaft gGmbH	Nordrhein-Westfalen	50968	Köln
Frankfurter Stiftung für Gehörlose- und Schwerhörige	Hessen	60389	Frankfurt am Main
Loor Ens GbR	Nordrhein-Westfalen	50968	Köln
Salo Bildung und Beruf GmbH	Niedersachsen	21335	Lüneburg
Sprachschule Heesch/ Gehörlosenkurs	Hamburg	22607	Hamburg
Unerhört e.V.	Berlin	10367	Berlin

9. Besteht aus Sicht der Bundesregierung Nachbesserungsbedarf bei den Zulassungsvoraussetzungen zur Anerkennung der Kursträger, um ein ausreichendes und flächendeckendes Angebot an Integrationskursen für gehörlose und/ oder hörbeeinträchtigte Personen sicherzustellen?

Nein, denn für das Anbieten eines Integrationskurses für Gehörlose ist keine gesonderte Zulassung nötig. Ein Zusammenhang zwischen Zulassung und „flächendeckendem Angebot“ besteht daher nicht.

10. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung als Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher für Integrationskurse zugelassen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Es gibt keine Zulassung für Gebärdensprachdolmetscher im Integrationskurs. Die Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscherinnen erfolgt im Einzelfall durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Für Gebärdendolmetscher wurden von 2015 bis zum ersten Halbjahr 2017 folgende Kosten übernommen (Stand: 10. August 2017):

Zeitraum	Mittelabfluss
2015	683.437,50 €
2016	846.595,50 €
1. Halbjahr 2017	488.205,72 €

11. Wie viele taube Gebärdensprachdolmetschkräfte (Berufsverband der tauben GebärdensprachdolmetscherInnen e. V., tgsd), die zwischen verschiedenen Gebärdensprachen dolmetschen können, sind nach Kenntnis der Bundesregierung für Integrationskurse zugelassen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Mehrsprachigkeit der Gebärdensprachdolmetscher ist keine Zulassungsvoraussetzung für den Unterricht in den Integrationskursen. Insofern liegen hierzu der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Ist es aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll, dass zur Sicherstellung des Angebotes Lehrkräfte der Integrationskurse im Tandem unterrichten, also hörende und gebärdende Personen?

Wenn nein, warum nicht?

Modelle, wonach eine hörende Lehrkraft im Tandem mit einem Gebärdendolmetschenden in einem speziellen Integrationskurs für Hörgeschädigte tätig wird, können grundsätzlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert werden.

Blinde und sehbeeinträchtigte Geflüchtete

13. Wie viele Kurse zur Vermittlung der Brailleschrift und anderer Grundlagen für blinde und/oder sehbeeinträchtigte Geflüchtete aus Regionen, in denen andere Schriftsysteme gebräuchlich sind, haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015, 2016 und im ersten Halbjahr 2017 stattgefunden (bitte nach Jahren in Verbindung mit Ort und Anzahl der Teilnehmenden aufschlüsseln)?

Kursangebote zur Vermittlung der Braille-Schrift betreffen nicht das Integrationskursangebot des Bundes. Der Bundesregierung liegen zu einem solchen Angebot keine Erkenntnisse vor.

14. Wie viele Integrationskurse für Geflüchtete haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015, 2016 und im ersten Halbjahr 2017 stattgefunden, bei denen die Lehrmaterialien für blinde und/oder sehbeeinträchtigte Menschen aufbereitet wurden (bitte nach Jahren in Verbindung mit Ort und Anzahl der Teilnehmenden aufschlüsseln)?

Der Bedarf an speziellen Lehrmaterialien wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die Kursträger in regelmäßigen Abständen gemeldet. Entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Teilnehmer werden die Kosten übernommen. Eine speziell auf Integrationskurse für Gehörlose und hörbeeinträchtigte Geflüchtete ausgerichtete statistische Erfassung der Bewilligung von Lehrmaterialien wird nicht durchgeführt.

15. Wie viele blinde bzw. sehbeeinträchtigte Personen, die eine Teilnahmeberechtigung für einen entsprechenden Kurs hatten, konnten diesen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015, 2016 und im ersten Halbjahr 2017 nicht wahrnehmen (bitte nach Jahren in Verbindung mit Bundesland und Anzahl betroffener Personen aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

16. An welchen Stellen sieht die Bundesregierung Engpässe beim Zugang zu Integrationskursen für blinde bzw. sehbeeinträchtigte Geflüchtete?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

17. Ist es aus Sicht der Bundesregierung sichergestellt, dass Integrationskurse für blinde bzw. sehbeeinträchtigte Geflüchtete flächendeckend angeboten werden?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

18. Welche Maßnahmen zur Verbesserung des Kursangebotes plant die Bundesregierung?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

19. Wie viele und welche Kursträger für die benannten Integrationskurse sind durch das BAMF zugelassen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Ein Integrationskursträger benötigt keine spezielle Zulassung zur Durchführung eines Kurses für blinde und sehbehinderte Menschen. Die Grundzulassung als Integrationskursträger ist hierfür maßgebend.

Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss über die Integrationskursträger, die in den Jahren 2015, 2016 sowie im ersten Halbjahr 2017 spezielle Integrationskurse durchgeführt haben. Hierzu gehören unter anderem auch die Integrationskurse für Blinde und Sehbeeinträchtigte. Diese Zielgruppe wird statistisch nicht gesondert erfasst.

Trägername	Träger Standort Bundesland	Träger Standort PLZ	Träger Standort Ort
Berufsförderungswerk Würzburg gGmbH	Bayern	97209	Veitshöchheim
Bildungszentrum des Hessischen Handels gemeinnützige GmbH	Hessen	60528	Frankfurt am Main
Friedländer-Schule (Sprache, Land und Leute gGmbH)	Berlin	10245	Berlin
ifas GmbH	Baden-Württemberg	79539	Lörrach
Institut für Aus- und Weiterbildung Berlin gGmbH an der Technischen Fachhochschule Berlin	Berlin	13347	Berlin
SFZ Förderzentrum gGmbH	Sachsen	09116	Chemnitz
SFZ Förderzentrum gGmbH	Berlin	10367	Berlin
Study.on GmbH	Nordrhein-Westfalen	40210	Düsseldorf
SYSTEM-DATA Schulungs- und Beratungsgesellschaft mbH	Brandenburg	16816	Neuruppin
VHS Reutlingen GmbH	Baden-Württemberg	72764	Reutlingen
ZIB-Zentrum für Integration und Bildung GmbH	Nordrhein-Westfalen	42651	Solingen

20. Besteht aus Sicht der Bundesregierung Nachbesserungsbedarf bei den Zulassungsvoraussetzungen zur Anerkennung der Kursträger, um ein ausreichendes und flächendeckendes Angebot an Integrationskursen für blinde und/oder sehbeeinträchtigte Geflüchtete sicherzustellen?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

Beide Gruppen betreffend

21. Welche Fahrzeiten zur Teilnahme an Integrationskursen in anderen Städten oder Kommunen sind aus Sicht der Bundesregierung zumutbar?

Eine fixe Fahrzeitenregelung nimmt die Bundesregierung nicht vor. Es wird jeweils unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der Teilnehmer mit Behinderungen über die Übernahme von Fahrtkosten entschieden.

22. Welche Probleme ergeben sich diesbezüglich aus Sicht der Bundesregierung aufgrund der Wohnsitzauflage?

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen noch keine Erkenntnisse zu Auswirkungen auf die Integrationskurse vor.

23. Ist es aus Sicht der Bundesregierung möglich, im Falle der möglichen Teilnahme an einem entsprechenden Integrationskurs in einem weiter entfernten Ort eine Veränderung in der Wohnortzuweisung zu erreichen?

Die Wohnsitzregelung beinhaltet keine räumliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit im Bundesgebiet. Zudem sieht § 12a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Absatz 5 vielfältige Möglichkeiten für die nachträgliche Anpassung einer bestehenden Wohnsitzverpflichtung vor. Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, muss die zuständige Ausländerbehörde entscheiden. Für die hier relevanten Fallgestaltungen könnte eine Lösung über einen Härtefall im Sinne von § 12a Absatz 5 Nummer 2c AufenthG oder – für den Fall eines möglichen länderübergreifenden Umzuges – nach § 12a Absatz 5 Nummer 2b AufenthG in Betracht kommen.

24. Welche Studien und wissenschaftlichen Erkenntnisse sind der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Kleinen Anfrage bekannt?

In der aktuell noch laufenden repräsentativen IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten wird die Einschätzung der Befragten zu ihrem Gesundheitszustand, u. a. auch zu Hörbehinderung, erhoben:

Sind Sie durch ein gesundheitliches Problem bei Tätigkeiten des normalen Alltagslebens eingeschränkt?

- 1 Ja, stark eingeschränkt.....
2 Ja, etwas eingeschränkt.....
3 Nein, nicht eingeschränkt.....

Um welche der folgenden Beeinträchtigungen handelt es sich?

Bitte geben Sie alles Zutreffende an!

- 1 Hörbehinderung.....
2 Sprachbehinderung.....
3 Lernbehinderung.....
4 Motorische Behinderung.....
5 Allergien.....
6 Andere Beeinträchtigung.....

Auswertungen stehen zu diesem Bereich erst noch an. Weitere Studien hierzu sind der Bundesregierung nicht bekannt.